

VERORDNUNG (EG) Nr. 2763/98 DES RATES

vom 17. Dezember 1998

zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Fischwirtschaftsjahr 1999

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für Thunfisch (der Gattung *Thunnus*), echten Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*) und andere Arten der Gattung *Euthynnus*, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt.

Aufgrund der in Artikel 9 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich sowie Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollte dieser Preis für das Fischwirtschaftsjahr 1999 angehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfisch (der Gattung *Thunnus*), echten Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*) und andere Arten der Gattung *Euthynnus*, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, und die Handelsklasse, auf die sich dieser Preis bezieht, wie folgt festgesetzt:

Art	Handelseigenschaft	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (in Euro/Tonne)
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	Ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 246

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (ABl. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15).